

QUALIFIZIERUNGSWORKSHOP FÜR SPRACHMITTLER

28. & 29. September 2018 in Karlsruhe

Teilnahme kostenlos

Sprachmittlerdienst im Landkreis Karlsruhe

Der Sprachmittlerdienst im Landkreis Karlsruhe bietet Migranten und Fachkräften die Möglichkeit bei behördlichen Terminen oder Beratungsgesprächen in Schulen, Kindergärten, etc. in der eigenen Muttersprache zu kommunizieren. Derzeit engagieren sich mehr als 30 Ehrenamtliche als Sprachmittler bei Einsätzen in den circa 50 Institutionen im Landkreis Karlsruhe.

Möchten auch Sie Ihre Sprachkenntnisse nutzen, um bei der Teilhabe und Kommunikation in Deutschland zu unterstützen? Dann freuen wir uns über Ihr Interesse und Engagement. Alle angehenden Sprachmittler erhalten einen kostenlosen zweitägigen Qualifizierungsworkshop und werden von uns begleitet. Der nächste Qualifizierungsworkshop findet am 28./29. September in Karlsruhe statt.

Wir suchen aktuell dringend Sprachmittler für **Albanisch, Italienisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Ungarisch** und viele weitere Sprachen.

Weitere Infos und Anmeldung über unsere Ansprechstelle:

Caritasverband Ettlingen e.V.

Natalie Steiner

Arbeit mit Geflüchteten

Lorenz-Werthmann-Str. 2, 76275 Ettlingen

Tel.: 07243/515 131, Mobil: 0176/12515106

spramilaka@caritas-ettlingen.de



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt eine Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- Der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Walzbachtal, 06. September 2018

gez.

Karl-Heinz Burgey

Bürgermeister



Polizeiposten Walzbachtal

Ihre Polizei ist immer erreichbar.

Hinweise bitte an den Polizeiposten Walzbachtal:

Polizeiposten, Wössinger Str. 104

Telefon: 07203 / 922190

E-Mail: WALZBACHTAL.PW@polizei.bwl.de

Außerhalb der Bürozeit die Polizei in Bretten:

Telefon: 07252/5046-0 oder der Notruf 110

Ihre Walzbachtaler Polizei

Jugend

Bewerbungsmappen-Check

Steht bei Dir die erste Bewerbung an und du brauchst dabei noch Unterstützung? Du weißt nicht, was in eine Bewerbung alles rein soll und wie man sie schreibt?

Melde Dich bei mir, wir formulieren gemeinsam deine Bewerbung und heben deine Stärken hervor.

Ich wünsche allen Kindern und Jugendlichen schöne Ferien!

Wir sehen uns im September wieder:

- Montag, 10.09.2018: Jugendtreff ab 13 Jahre, 17-20 Uhr im Speyerer Hof

- Dienstag, 11.09.2018: U14-Treff ab 10 Jahre, 16-19 Uhr im Juze Wössingen

Beratung:

Suchen Sie Hilfe in einer Problemlage, welche Ihre Kinder und/oder Sie selbst betrifft? Gerne berate ich Sie in Ihrer Situation und wir schauen gemeinsam nach weiterführenden Hilfen bzw. Lösungen.

Bauen und Technik

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walzbachtal für die Teilbereiche „Auf der Krumpfen Seite“, „Auf der Hofmanns Seite“ und „Kirchberg“ im Ortsteil Jöhlingen

Das Landratsamt Karlsruhe hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 19.03.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walzbachtal für die Teilbereiche „Auf der Krumpfen Seite“, „Auf der Hofmanns Seite“ und „Kirchberg“ im Ortsteil Jöhlingen mit Erlass vom 12.06.2018, Az.: 17901140/0003 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für die räumlichen Geltungsbereiche sind die zeichnerischen Teile in der Fassung vom 08.03.2018 maßgebend.

Die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walzbachtal für die Teilbereiche „Auf der Krumpfen Seite“, „Auf der Hofmanns Seite“ und „Kirchberg“ im Ortsteil Jöhlingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus Walzbachtal, Wössinger Straße 26-28, Zimmer 203, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).